



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 5

An den
Landschaftsverband
Rheinland
50663 Köln

Aktenzeichen:
321 - 6000.5.17
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
48133 Münster

Frau Dahm
Telefon 0211 8618-3685
Telefax 0211 8618-53685
mareike.dahm@mgffi.nrw.de

20. Juli 2009

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Frau Verena Göppert
Städtetag NW
Lindenallee 13 – 17
50968 Köln

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Horst-Heinrich Gerbrand
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Markus Leßmann
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Endabrechnung des Einrichtungsbudgets des Kindergartenjahres 2008/2009

Seite 2 von 5

Nach § 19 Abs. 3 Satz 4 KiBiz i.V.m. § 3 Abs. 1 DVO KiBiz stellen die Jugendämter zum 31. Juli Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Anzahl der Kindpauschalen hinsichtlich Gruppenform und Betreuungszeit fest und melden dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum 15. September.

Diese Endabrechnung des Einrichtungsbudgets des Kindergartenjahres 2008/2009, die über KiBiz.web erfolgen wird und für die eine gesonderte technische Unterstützung zur Verfügung gestellt werden wird, hat unter Berücksichtigung folgender Maßgaben zu erfolgen:

1. Im Rahmen der Endabrechnung des Einrichtungsbudgets werden nur die Kindpauschalen berücksichtigt.
2. Ausgangsbasis der Berechnung ist die Festlegung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz zum 15. März 2008.
3. Die Maßgaben meines Erlasses vom 14. April 2008 sind wie folgt zu berücksichtigen:

a) Schulkinder:

Für die Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen können lediglich Kindpauschalen der Gruppenform IIIa und IIIb bei der Abrechnung berücksichtigt werden. Soweit die Jugendämter Kindpauschalen der Gruppenform IIIc bewilligt ha-

ben, ist dies für die Abrechnung nach KiBiz entsprechend anzupassen.

Seite 3 von 5

b) Kinder mit Behinderung:

Die Gewährung der erhöhten Kindpauschalen für Kinder mit Behinderungen oder für Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, setzt die Anerkennung durch einen Träger der Eingliederungshilfe voraus. Wird die Anerkennung nach dem 15. März ausgesprochen, dann wirkt sie zurück auf den 15. März 2008, wenn bis zum Ende des Kindergartenjahres die Anerkennung ausgesprochen wird. Erfolgt diese Anerkennung nicht im laufenden Kindergartenjahr, gelten für diese Kinder die sich aus ihrer Gruppenzuordnung ergebenden Kindpauschalen.

c) Kontingentierung der Plätze für Unterdreijährige:

Bei der U3-Förderung sind höchstens die Plätze entsprechend dem jedem Jugendamt jeweils zugewiesenen Kontingent zu berücksichtigen.

4. Wurden zum 15. März Pauschalen für eine Einrichtung gemeldet, die nicht im Laufe des Kindergartenjahres 2008/2009 in Betrieb gegangen ist, so sind die für diese Einrichtung gemeldeten Kindpauschalen sowohl bei der Entscheidung nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz als auch bei der tatsächlichen Ist-Belegung auf Null zu setzen. Ist eine Kindertageseinrichtung zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb gegangen, als bei der verbindlichen Meldung berücksichtigt wurde, so sind die zum 15. März gemeldeten Pauschalen entsprechend mit Beginn des Monats der Inbetriebnahme zu berücksichtigen.

5. Die Zuordnung eines Trägers zu einer Trägergruppe nach § 20 Abs. 1 KiBiz ist nicht Bestandteil des Einrichtungsbudgets nach § 19 Abs. 3 KiBiz. Ein Trägerwechsel, der nach der verbindlichen Meldung zum 15. März vollzogen wurde, ist daher für die Endabrechnung des Einrichtungsbudgets unbeachtlich.
6. Vergleichsgröße zu der Festlegung der örtlichen Jugendhilfeplanung zum 15. März - die soweit erforderlich den oben genannten Maßgaben angepasst wurde - ist die sich aus dem Durchschnitt der monatlich nach den Betreuungsverträgen fortgeschriebenen Belegungszahlen ergebende Summe.
7. Aus dieser Gegenüberstellung wird der 10% Korridor auf Einrichtungsebene ermittelt und dessen Über- bzw. Unterschreitung berechnet.
8. Diese auf die Einrichtung bezogenen Ergebnisse werden auf Jugendamtsebene addiert und zu einem Betrag saldiert. Dieser Betrag wird dem Landesjugendamt mitgeteilt.
9. Ebenfalls bei der Endabrechnung zu beachten ist mein Erlass vom 10. Juli 2008 soweit von den dort eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden ist. Demnach wurde den Jugendämtern bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2008/2009 die Möglichkeit eingeräumt, Kindpauschalen aus dem bereits bewilligten Einrichtungsbudget einer Einrichtung in das Budget einer anderen Einrichtung zu übertragen, sofern es für das Land haushaltsneutral war. Das Jugendamt hat dabei zu bestätigen, dass, soweit sich durch diese Verschiebung bei der Schlussabrechnung Mehrkosten ergeben sollten (durch die Re-

duzierung von Rückzahlungsansprüchen des Landes), diese nicht mehr als 0,5 % des Budgets des Jugendamtes betragen.

Seite 5 von 5

Der entsprechende Menüpunkt Endabrechnung für die Jugendämter steht voraussichtlich ab Anfang September 2009 in KiBiz.web zur Verfügung.

Ich bitte Sie, diesen Erlass in geeigneter Form den Jugendämtern zur Verfügung zu stellen.

Im Auftrag

gez. Bernt-Michael Breuksch